



**Cliq Digital AG
Düsseldorf**

ISIN DE000A35JS40
WKN A35JS4

**Außerordentliche Hauptversammlung der Cliq Digital AG
am Freitag, den 24. April 2026 um 10:00 Uhr (MESZ)**

Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, den 24. April 2026, um 10:00 Uhr (MESZ) im Hotel Kö59 Düsseldorf, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Cliq Digital AG ein.

**I.
Tagesordnung**

- 1. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft (§ 237 Abs. 3, Abs. 4 AktG), über die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) und Verpflichtung zur Durchführung des Rückerwerbs, und über die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Fassung der Satzung der Gesellschaft (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2) entsprechend der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen**

Die Aktionärin der Gesellschaft Dylan Media B.V., Keizersgracht 452, 1016 GD Amsterdam, Königreich der Niederlande, („Dylan Media“) hat gegenüber der Gesellschaft mit Schreiben vom 10. März 2026 gemäß § 122 Abs. 1 AktG verlangt, eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung soll die Beschlussfassung über die Durchführung eines öffentlichen Teilrückkaufangebots der Gesellschaft an alle Aktionäre der Gesellschaft zum Erwerb von bis zu 2.987.012 Aktien, entsprechend rund 51 % des Grundkapitals der Gesellschaft, gegen eine Gegenleistung in Höhe von EUR 3,85 je Aktie („Rückerwerbsangebot“), verbunden mit einer Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Einziehung der im Rahmen des Rückerwerbsangebots zu erwerbenden Aktien, umfassen. Bei der Bestimmung der Angebotsgegenleistung von EUR 3,85 je Aktie hat Dylan Media nach eigenen Angaben insbesondere den Tagesendkurs des Handels der Aktien auf Xetra bis einschließlich 9. März 2026, den volumengewichteten Durchschnittspreis des Handels der Aktien auf Xetra während der letzten drei bzw. sechs Monate bis einschließlich 9. März 2026, die vorhandenen Barmittel der Gesellschaft, abzüglich eines für die Geschäftstätigkeit angemessenen Barmittelbestands, sowie die Eigenkapitalquote der Gesellschaft berücksichtigt. Dylan Media hat sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, das Rückerwerbsangebot nicht anzunehmen.

Dylan Media hat im Rahmen ihres Einberufungsverlangens zudem empfohlen, im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot und der Kapitalherabsetzung ein Delisting der Aktien der Gesellschaft ernsthaft zu erwägen. Nach der Beschlussfassung und der Durchführung des unter diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagenen Rückerwerbsangebots beabsichtigt die Gesellschaft, eine Entscheidung über ein Delisting zu treffen.

Vor dem Hintergrund des Verlangens der Aktionärin Dylan Media B.V. schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Kapitalherabsetzung durch Einziehung zu erwerbender Aktien
 - aa) Das im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital von EUR 5.857.843,00, eingeteilt in 5.857.843 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00, wird um bis zu EUR 2.987.012,00 auf bis zu EUR 2.870.831,00 durch Einziehung voll eingezahlter noch zu erwerbender Aktien der Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt.

Sollte sich das im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 5.857.843,00 ändern, bezieht sich die Herabsetzung um bis zu EUR 2.987.012,00 auf das geänderte Grundkapital und wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet.
 - bb) Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückerwerbsangebot (siehe unten Tagesordnungspunkt 1 lit. b)) erworben werden.
 - cc) Der Beschluss wird nur durchgeführt, soweit die einzuziehenden Aktien von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem nach näherer Maßgabe unter Tagesordnungspunkt 1 lit. b) zu beschließenden Rückerwerbsangebot gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworben werden.
 - dd) Der Erwerb der Aktien wird gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Tagesordnungspunktes 1 lit. b) durchgeführt. Die erworbenen Aktien sind unverzüglich nach Erwerb und Erfüllung aller insoweit maßgeblichen Voraussetzungen einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten des Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Dabei erfolgt die Einziehung zunächst zu Lasten der frei verfügbaren Rücklagen und, soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten des Bilanzgewinns. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.
 - ee) Dieser Beschluss über die Kapitalherabsetzung ist zusammen mit der Durchführung der Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
 - ff) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG
 - aa) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Rückerwerbsangebots Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.987.012,00 zum Zwecke der Einziehung nach Maßgabe des Kapitalherabsetzungsbeschlusses (siehe oben Tagesordnungspunkt 1 lit a)) durch Kauf zu erwerben. Der vorgenannte Anteil am Grundkapital verringert sich um je EUR 1,00 pro Aktie, die die Gesellschaft im Rahmen eines etwaigen Aktienrückkaufprogramms erwirbt.

- bb) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots.
 - cc) Die Dylan Media B.V., Keizersgracht 452, 1016 GD Amsterdam, Königreich der Niederlande, eingetragen im Handelsregister (Kamer van Koophandel) des Königreichs der Niederlande unter der Registernummer 95284893 hat sich vor Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, das Rückerwerbsangebot der Gesellschaft nicht anzunehmen.
 - dd) Die Angebotsgegenleistung unter dem Rückerwerbsangebot (ohne Erwerbsnebenleistungen) wird auf EUR 3,85 je Aktie der Gesellschaft festgelegt.
 - ee) Weitere Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind in einer separat zu veröffentlichenden Angebotsunterlage festzusetzen. Die Angebotsunterlage wird im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors> veröffentlicht werden.
 - ff) Die Frist zur Annahme des Rückerwerbsangebots wird mindestens vier und höchstens zehn Wochen betragen.
 - gg) Die nähere Ausgestaltung (sowie etwaige Änderungen) des Rückerwerbsangebots bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- c) Verpflichtung zur Vornahme des Rückerwerbsangebots
- Der Vorstand wird gemäß § 83 Abs. 2 AktG verpflichtet, das Rückerwerbsangebot nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der Hauptversammlung die weiteren Bedingungen festzulegen.
- d) Ermächtigung des Aufsichtsrats
- Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Der Beschluss gemäß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird ungültig, wenn dieser Beschluss und die Herabsetzung des Grundkapitals nicht spätestens bis zum 31. März 2027 durchgeführt und im Handelsregister eingetragen worden sind. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals gemeinsam mit der Durchführung der Herabsetzung des Grundkapitals unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für dessen Eintragung (insbesondere nach Einziehung der Aktien und, für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen, dem Abschluss eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG, in dem die Gesellschaft obsiegt) zum Handelsregister anzumelden.

II. Weitere Angaben und Hinweise

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Cliq Digital AG EUR 5.857.843,00 und ist eingeteilt in 5.857.843 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung 5.857.843 Stimmen beträgt. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft bis spätestens 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten per Post oder E-Mail zugehen:

**Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen**

oder per E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also am 3. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Ein Anmeldeformular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026> zum Download bereit.

Maßgeblich für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die im Zeitraum vom Ablauf des 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 24. April 2026 zugehen, werden aus technischen Gründen erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 24. April 2026 verarbeitet und berücksichtigt. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Die Beendigung der Umschreibung des Aktienregisters (Umschreibestopp) bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerberinnen bzw. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 17. April 2026 bei der Gesellschaft eingehen, können daher aus diesen Aktien die versamlungsbezogenen Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben die versamlungsbezogenen Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerberinnen bzw. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Tagesordnungspunkt erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse werden sie nicht entgegennehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den Aktionärinnen und Aktionären mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Es befindet sich auch auf der Eintrittskarte und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026> zum Download bereit.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 23. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), auf einem der folgenden Wege per Post oder E-Mail zugehen:

**Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen**

oder per E-Mail: cliq@meet2vote.de

Auch zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter ist die Anmeldung form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft den Aktionärinnen und Aktionären, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Hierfür steht am Tag der Hauptversammlung bis kurz vor Beginn der Abstimmung auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigt die Aktionärin bzw. der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Es befindet sich auch auf der Eintrittskarte und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026> zum Download bereit. Möglich ist aber auch, dass Aktionärinnen und Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft kann bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung nachgewiesen werden oder der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege per Post oder E-Mail übermittelt werden:

Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail: cliq@meet2vote.de

Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaberin oder Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, gemäß § 135 Abs. 6 AktG nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung ist die Anmeldung form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung nicht aus.

Am Tag der Hauptversammlung stehen für die Erteilung, den Nachweis und den Widerruf der Bevollmächtigung auch die Einlass- und Ausgangskontrollen zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und der Ausübung des Stimmrechts kann die Anmeldung sowie eine Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 17. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Vollmachts- und Weisungserteilungen sowie Änderungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 23. April 2026, 12:00 Uhr (MESZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft spätestens am 30. März 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber des Mindestanteilsbesitzes sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an die folgende Adresse zu übermitteln:

Cliq Digital AG
z.Hd. Herrn Ben Bos
Grünstraße 8
40212 Düsseldorf

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Alle Aktionärinnen und Aktionäre haben das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zu einer ggf. in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern zu übermitteln.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 9. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) nicht zugänglich gemacht zu werden.

Entsprechende Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Cliq Digital AG
Grünstraße 8
40212 Düsseldorf
oder per E-Mail: hv2026@cliqdigital.com

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht der teilnahmeberechtigten Aktionäre, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jede Aktionärin, jeder Aktionär und deren Vertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG).

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern.

III.

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter der Cliq Digital AG

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026>

Düsseldorf, im März 2026

Cliq Digital AG

Der Vorstand

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE000A35JS40-XMET-202604
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A35JS40
2. Name des Emittenten	Cliq Digital AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	24.04.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260424]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Außerordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: XMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Hotel Kö59 Düsseldorf, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	17.04.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260417; 22:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://cliqdigital.com/investors/news-events/egm/2026